



Satzung des Walterslebener Ortsverein e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Walterslebener Ortsverein“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt-Waltersleben.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung der Traditionen des Ortes Waltersleben, das Zusammenleben im Ort positiv zu fördern und zu unterstützen sowie den Zusammenhalt von Einwohnern jeden Alters, Vereinen und anderen Ortschaften zu verbessern. Außerdem sollen die Pflege und der Erhalt von Traditionen und Brauchtümern des Ortes im Fokus des Vereins und dessen Bemühungen stehen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Gestaltung und Erhaltung des Wohnumfeldes und aller Flächen in Waltersleben durch Beräumung, Bewirtschaftung und Flächenpflege,
 - b. die Unterstützung der ortsansässigen Kindertagesstätte „Pinocchio“ bei Veranstaltungen jeglicher Art,
 - c. die Unterstützung des Ortschaftsrates des Ortes Waltersleben bei Veranstaltungen jeglicher Art,
 - d. die Unterstützung der ortsansässigen Vereine wie dem Reitsportverein und dem Feuerwehrverein bei deren Veranstaltungen,
 - e. die Unterstützung der evangelischen Kirche St. Nikolai in Waltersleben bei Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen, die der Erhaltung der Kirche dienen,
 - f. Pflege und Nutzung des Mehrgenerationenhauses in Waltersleben,
 - g. Durchführung von Frühjahrsputz-Aktionen sowie anderer gemeinnütziger Aktionen (Baumpflege, Grünpflege, Erhalt von Gebäuden, Sanierungsarbeiten etc.) in Waltersleben, auch in Kooperation und Unterstützung mit dem Ortschaftsrat bzw. der Stadt Erfurt auf kommunalen Flächen,
 - h. den Ausbau touristischer Attraktionen sowie den Erhalt und die Pflege ländlicher Kulturgüter und Denkmäler,
 - i. eigene Veranstaltungen, die der Walterslebener Ortsverein organisiert und durchführt (bspw. Ortschaftsfest, Kirchweihfest, Weihnachtsmarkt, Flohmarkt, Sportfest, Kinderfest etc.) zur Traditionspflege und
 - j. die Anwerbung von Spenden und Fördermitteln für die Neugestaltung, Verbesserung, Ergänzung und Verschönerung des Ortes.



- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung eine geltende Beitragsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss oder den Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden und
 - c. dem Kassenwart.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

- (2) Der Vorstand kann durch weitere Positionen (Beisitzer, Schriftführer, besondere Vertreter) unterstützt werden. Ein entsprechender Antrag kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gestellt werden.



- (3) Die Haftung des Vorstandes richtet sich des Weiteren nach den gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Tritt ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen zurück, so soll ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e. die Buchführung;
 - f. die Erstellung des Jahresberichts;
 - g. die Vorbereitung und
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.



§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Terminwahl sollte versuchen, die Teilnahme aller Mitglieder möglich zu machen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Wahl der Kassenprüfer;
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Auflösung des Vereins bedarf der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt bei Bedarf den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern offen zugänglich zu machen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend



§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a. zu 25 Prozent an die Evangelische Kirche St. Nikolai Erfurt-Waltersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, bestandssichernde oder kirchliche Zwecke für die Gemeinde in Waltersleben verwenden soll,
- b. zu 25 Prozent an den Verein der freiwilligen Feuerwehr Waltersleben e.V., der das übernommene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Abteilung Jugendfeuerwehr verwenden soll,
- c. zu 25 Prozent an den Pferdesportgemeinschaft Waltersleben e.V., der das übernommene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Jugend im Verein verwenden soll, und
- d. zu 25 Prozent an die Kindertagesstätte Pinocchio Waltersleben zur Erhaltung der Einrichtung.

Die Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 17.02.2023 in Erfurt-Waltersleben und ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 14.01.2007 inklusive der Änderungen vom 01.07.2007, 15.05.2011, 07.04.2018 und 06.09.2020.